



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

MUSTER FÜR EINEN AUFTRAGSBREIF

Rot: auszuwählende Abschnitte

Merano, 09.02.2026

An den Wirtschaftsteilnehmer

Redatto da:

Mary Cava

AUFTRAG FÜR DIE DIENSTLEISTUNG FÜR

die Dienstleistung von der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes mit Betriebspraktikum für 17 Schüler der 3. Klassen Handel und Industrie und aus dem Bereich Obst-, Wein- und Gartenbau der italienischen Berufsschule „G. Marconi“ Meran im Zeitraum vom 08.03.2026 - 28.03.2026.

CIG-Code:

CUP-Code:

Die Landesberufsschule für Handwerk Industrie und Handel „G. Marconi“ mit Sitz in Meran, in der Person von Diana Palumbo, Steuernummer PLMDNI72E54H501V, mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft, ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „Vergabestelle“ genannt),

Prämissen:

- Gemäß Entscheid zur Direktvergabe für die **Durchführung eines Auslandsaufenthaltes mit Betriebspraktikum für 17 Schüler der 3. Klassen Handel und Industrie und aus dem Bereich Obst-, Wein- und Gartenbau der italienischen Berufsschule „G. Marconi“ Meran im Zeitraum vom 08.03.2026 - 28.03.2026**, wird die Leistung / Art. 26 Absatz 4 LG Nr. 16/2015 (für Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) direkt an Ihr Unternehmen/Ihre Gesellschaft vergeben.
- Das Vergabeverfahren erhält den Identifikationscode (CIG) ;

Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel 'Guglielmo Marconi' Meran

Rennstallweg 81, 39012 Meran
fp.marconi@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

Scuola professionale provinciale per l'artigianato, l'industria e il commercio 'Guglielmo Marconi' di Merano

Via Scuderie 81, 39012 Merano
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Scora profesionala provinciala por l'artejanat, l'industria y le comerz 'Guglielmo Marconi' de Meran

Via Scuderie 81, 39012 Meran
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Am wurde auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge die Versendung des „Angebots über Portal“ angefordert und dieses wurde fristgerecht hochgeladen.

Dies vorausgeschickt

beauftragt

die Führungskraft (oder anderes, zum Vertragsabschluss befugtes Rechtssubjekt) von (Körperschaft/Vergabestelle) mit Sitz in , in der Person von , Steuernr. , mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft, gemäß ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „Vergabestelle“ genannt), (das Unternehmen, die BG, das Konsortium) mit Sitz in , MwSt.-Nr. (Steuernr.) , in der Person von , geboren in am , Steuernr. , in der Eigenschaft als (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt) mit der Dienstleistung .

Der Auftrag, der durch die folgenden Artikel geregelt ist, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung vorliegenden Akts und Ausfüllen der beigefügten Anlage A1 (Teil I und Teil II) angenommen.

Artikel 1 - Gegenstand des Auftrags

Die Vergabestelle erteilt dem Auftragnehmer, der ohne jeglichen Vorbehalt annimmt, den Auftrag für die Dienstleistung für die **Durchführung eines Auslandsaufenthaltes mit Betriebspraktikum für 17 Schüler der 3. Klassen Handel und Industrie und aus dem Bereich Obst-, Wein- und Gartenbau der italienischen Berufsschule „G. Marconi“ Meran im Zeitraum vom 08.03.2026 - 28.03.2026** gemäß den unten angeführten Dokumenten und dem **Angebot vom , das über das Portal hochgeladen** und den vorliegenden Auftragsschreiben beigelegt ist und integrierter und bindender Bestandteil desselben bildet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und nach allen Regeln der Kunst zu den dort vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

Artikel 2 - Geltende Regelungsvorschriften

Der Auftrag wird von der Vergabestelle erteilt und vom Auftragnehmer in vollständiger, absoluter Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Aufwendungen und Modalitäten gemäß gegenständlichem Auftragsschreiben und beiliegenden, unten angeführten

Dokumenten, die als integrierender Bestandteil den Parteien bekannt sind und die sie vollständig akzeptieren, angenommen:

vereinfachtes Projekt

Anlage 2

Angebot

wirtschaftliches Angebot

All diese Dokumente, die von den Parteien eingesehen und bereits zur gänzlichen Annahme gegengezeichnet worden sind, verbleiben in den Akten und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Auftragsschreibens, auch wenn sie diesem konkret nicht beigelegt werden.

Für alles, was nicht durch dieses Auftragsschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr.36/2023, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 sowie auf alle für die Ausführung öffentlicher Bauaufträge geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften verwiesen.

Artikel 3 Vergabebetrag – Zahlungsmodalitäten

Die von der Vergabestelle an den Auftragnehmer auszahlende Vergütung für die vollständige und einwandfreie Auftragsausführung einschließlich Sicherheitskosten und Kosten für Arbeitskraft ist auf **Euro, zuzüglich MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe** festgelegt.

Falls die effektive Teilnehmerzahl niedriger sein sollte, wird der an den Zuschlagsempfänger zu zahlende Betrag proportional gekürzt.

Sollten die erbrachten Leistungen quantitativ und qualitativ nicht den vom Amt geforderten Leistungen entsprechen, wird die genannte Gesamtvergütung entsprechend gekürzt.

Bei Abschluss des Programms muss die Körperschaft einen analytischen Bericht zu den Formen der Auftragsabwicklung und zu den getätigten Ausgaben erstellen und diesen der Abschlussrechnung beilegen.

Die Kosten für die Hin und Rückfahrten Meran/Laimburg – München sind nicht im Kostenvoranschlag enthalten.

Die Bezahlung des Entgelts erfolgt, abzüglich eventueller Vertragsstrafen, gemäß den Fristen und Modalitäten, die im Folgenden festgelegt sind.

☐ Einmalige Zahlung

Damit die Verwaltung die Zahlung/Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer die elektronischen Rechnungen (optional für ausländische Unternehmen) rechtzeitig mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und in Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Die Rechnung muß in elektronischer Form über das System - SDI lautend auf **Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel „G. Marconi“ Meran, Rennstallweg Nr. 81 – 39012 Meran (BZ) – ITALIEN, Umsatzsteuer Nr. 91061050216, ID Nr. IT02941430213** versandt werden.

Die Rechnung muß zwingend folgende Daten enthalten:

Amtserkennungscode **UFWK28**

Auftragsbeschreibung

CIG-Code und ggf. Einheitscode CUP

Daten über das Kontokorrent für öffentliche Aufträge

die Worte „Aufteilung der Zahlungen“.

Wenn die Rechnung von einem nicht italienischen Unternehmen ausgestellt wird, kann sie bei ZEP an die Adresse fp.marconi@pec.prov.bz.it und muss, wenn vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt werden.

Die Rechnung muss ohne MwSt. ausgestellt werden. Die MwSt. wird von uns in Italien bezahlt.

Gemäß Art. 3 G Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Daten des Kontokorrents für öffentliche Aufträge gemäß Art. 3 G Nr. 136/2010:

Bank:

IBAN:

Kontoinhaber:

Der Auftragnehmer erklärt, dass folgende natürliche Personen (Angabe der Personalien) für ihn Zugriff auf das Kontokorrent für öffentliche Aufträge haben:

[Im Falle eines Unterauftrags, sonst löschen:] Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Klausel über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in die mit den Unterauftragnehmern und/oder Teilvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge aufzunehmen und die Vergabestelle und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich über die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit seitens des Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Teilvertragsnehmer) zu informieren.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 LG Nr. 16/2015 ist die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers durch die Verwaltung vorgesehen, sofern der Unterauftragnehmer nichts anderes angibt. Hat er sich dafür entschieden, dass der Auftragnehmer die Vergütung zu zahlen hat, so hat die auftraggebende Verwaltung vor der Bezahlung eines jeden Fortschritts zu überprüfen, ob der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer, den für die erbrachte Leistung geschuldeten Betrag bereits gezahlt hat, und sie hat dafür geeignete Nachweise zu verlangen. In deren Ermangelung nimmt die auftraggebende Verwaltung anstelle des Auftragnehmers die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers vor.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen nimmt die Verwaltung auch für den Unterauftragnehmer die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) auf, welche die ordnungsgemäße Einzahlung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

Artikel 4 Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen – Fristen für die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung/Prüfung der Übereinstimmung der Leistung – Aussetzung der Auftragsausführung

Vorliegender Vertrag wird mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf das vorliegende Auftragsschreiben wirksam.

Die Dienstleistung beginnt am 08.03.2026 und hat innerhalb vom 28.03.2026 zu erfolgen.

Die Geldstrafe wegen verspäteter Erledigung der Dienstleistung wird auf Euro pro Verzugstag festgesetzt (hier ist der Tagessatz einzufügen, der für jeden Verzugstag auf 0,3 bis 1 Promille des jährlichen Nettovertragsbetrags festzusetzen ist, Art. 126, Absatz 1 GvD Nr. 36/2023) und ist im

Verhältnis zum Ausmaß der Folgen aufgrund der Verspätung festzulegen. Sie darf insgesamt 10 Prozent des Nettovertragsbetrages nicht übersteigen.

Die Überschreitung der obigen Fristen (Artikel 3) durch den Auftragnehmer kann Rechtstitel für die Vertragsaufhebung und für den entsprechenden Schadenersatzanspruch sein.

Artikel 5 - Erledigung der Leistung - Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, den öffentlichen Auftraggeber durch Übersendung einer Rechnung über die Fertigstellung der Lieferung zu informieren.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Dienstleistung erfolgen, sofern gemäß Art. 125, Abs. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2023.

Artikel 6 – Preisänderung

Gemäß Art. 60 GvD Nr. 36/2023 lautet die Preisänderungsklausel, wie folgt:

Ab dem Datum des Dienstbeginns werden die Preise, aufgrund der vom ISTAT erstellten synthetischen Indexe angepasst, entweder nach oben oder unten.

Für Dienstleistungs- und Lieferverträge gelten die Verbraucherpreisindexe, die Industrie- und Dienstleistungsproduktionspreisindexe sowie die Indexe der stündlichen Tariflohnsätze.

Die Preisanpassung erfolgt, wenn die festgestellten Änderungen mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrags betragen, und sie erfolgt zu 80 Prozent des tatsächlichen Änderungsbetrags in Bezug auf die auszuführenden Leistungen.

Artikel 8 - Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 119 GvD Nr. 36/2023, einzuhalten.

Artikel 9 – Unterauftrag

Hypothese Unterauftrag A

Der Unterauftrag ist mangels Erklärung über die Vergabe eines Unterauftrags seitens des Auftragnehmers in der Anlage A1, Teil II, nicht zulässig.

Hypothese Unterauftrag B

Mit Bezug auf die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Erklärung des Unternehmens über die unterzuvergebenden Teile/Quote, wie in der Anlage A1, Teil II, angegeben, erklärt die Vergabestelle, dass die Untervergabe bei Bestehen der Bedingungen hierzu in den Grenzen und in Einhaltung der Modalitäten nach Art. 119 GvD Nr. 36/2023, auf der Grundlage der Nichtanwendung der Obergrenze für die Vergabe von Unteraufträgen in Bezug auf die überwiegende Kategorie, unbeschadet der Nichtzulässigkeit der Vergabe von Unteraufträgen in Höhe des gesamten Auftragswerts gemäß Artikel 119, Abs. 1, des GvD Nr. 36/2023 und der Planunterlagen/der besonderen Vertragsbedingungen/der weiteren beigelegten Unterlagen genehmigt wird.

Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall der Vergabestelle gegenüber für die unterauftragsgegenständliche Leistung verantwortlich. Sie ist jedweden Anspruchs seitens der Unterauftragnehmer oder der Schadenersatzforderungen Dritter infolge der unterauftragsgegenständlichen Leistung entbunden.

Die Untervergabe ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vergabestelle zulässig.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, die Verträge zur Erteilung der Unteraufträge aufzuheben, falls die Verwaltung während deren Ausführung Nichterfüllungen seitens der Unterauftragnehmer feststellen sollte, die geeignet sind, in Wahrung des Interesses der Verwaltung deren Aufhebung zu rechtfertigen; in diesem Fall hat der Auftragsausführende kein Recht auf Entschädigung seitens der Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragsausführung.

Bei Nichterfüllung obiger Pflichten seitens des Auftragsausführenden kann die Verwaltung unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz den Hauptvertrag aufheben.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Vergabestelle für alle Teilverträge den Namen der Teilvertragsnehmer, der Vertragsbeträge, den Gegenstand der vergebenen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mitzuteilen.

Die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen unterliegt folgenden Bedingungen:

Der Unterauftragnehmer muss die für die untervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 (Art.119, Abs.5 GvD Nr. 36/2023) erfüllen.

Der Auftragsausführende muss bei Angebotsabgabe die Teile der Vertragsleistungen angeben, die er unterzuvergeben gedenkt (Art.119, Abs.4, Buchst. c) GvD Nr. 36/2023); im Falle von Varianten und/oder Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß Art. 48 LG Nr. 16/2015 muss diese Angabe bei Auftragserteilung erfolgen.

Der Auftragsausführende muss den Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags bei der Vergabestelle im Original oder in beglaubigter Kopie mindestens zwanzig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistungen hinterlegen (Art. 105, Abs. 7 GvD Nr. 50/16).

Der Auftragsausführende muss bei Hinterlegung des Vertrags zur Erteilung des Unterauftrags ferner die Bescheinigung vorlegen, dass der Unterauftragnehmer die für die Unterauftragsleistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 94 GvD Nr.36/2023 vorliegen (Art. 105, Abs. 7 GvD Nr. 50/16).

Gegen den Unterauftragnehmer darf keines der Verbote im Sinne der Antimafiabestimmungen gemäß GvD vom 6. September 2011 Nr. 159, i.g.F. bestehen.

Der Auftragnehmer muss für sich und die Unterauftragnehmer der Vergabestelle vor Beginn der Vertragsleistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden und gegebenenfalls Kopie des Sicherheitsplans übermitteln (Art.119, Abs. 7 GvD Nr. 36/2023).

Der Auftragsausführende muss dem Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags oder dessen beglaubigter Kopie die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines etwaigen abhängigen oder Verbindungsverhältnisses gemäß Art. 2359 ZGB mit dem Unterauftragnehmer beilegen. Im Falle von BG oder Konsortium muss diese Erklärung von jedem der darin zusammengeschlossenen Unternehmen abgegeben werden (Art.119, Abs.16 GvD Nr. 36/2023).

In Ermangelung obiger Unterlagen kann die Untervergabe nicht genehmigt werden.

Artikel 10 - Endgültige Sicherheit gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015

Bei Direktvergaben mit einem geschätzten Vergabebetrag unter 40.000 Euro (ohne MwSt.) muss keine Sicherheit geleistet werden.

Artikel 11 - Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD Nr. 36/2023 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

(fakultativ) In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer die Versicherung Nr. vom , ausgestellt von für Risiken bei der Ausführung der unter diesen Auftrag fallenden Tätigkeiten abgeschlossen. Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, darüberhinausgehende Schäden zu ersetzen.

Artikel 12 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015

[Online-Verfahren: Achtung! Gilt nur für Berufslisten und Verzeichnisse gemäß Art. 32, Abs. 1 LG Nr. 16/2015. Gilt nicht z.B. für das Adressenverzeichnis unter Ausschreibungen-Südtirol]

Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Erklärungen über den Besitz der Anforderungen zu machen, wie in den von der Vergabestelle vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Anhängen vorgeschlagen. Darüber hinaus ist es Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers, auf Anfrage der VS die Vergabestelle zur Nutzung des FVOE 2.0 zu autorisieren, um Zugang zu diesem System für eine mögliche Überprüfung der Anforderungen im Falle eines begründeten Zweifels zu erhalten.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 müssen für Vergaben von Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 140.000,00 Euro durch elektronische Instrumente keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

oder

[Verfahren bei Anwendung des bloßen Adressenverzeichnisses. Für die nicht in das telematische Verzeichnis eingetragenen Teilnehmer muss die VS vor Vertragsabschluss eine vollständige Überprüfung der Anforderungen durch die Nutzung des FVOE 2.0 durchführen.] Für die Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen die nicht über spezifische elektronische Instrumente wahrgenommen werden, die in Art. 32, Absatz 1, LP Nr. 16/2015 angegeben sind, die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer werden von der Vergabestelle vor der Unterzeichnung jedes Vertrags durch das System FVOE 2.0 durchgeführt.

Es ist Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers, die Vergabestelle zur Nutzung des FVOE 2.0 zu autorisieren, um Zugang zu diesem System für die Überprüfung der Anforderungen zu erhalten.

Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge.

Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer. Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

Artikel 13 - Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Art. 14 Dokumente, für die der Auftragnehmer die Stempelsteuer entrichten muss

Der Höchstbetrag der Vergütung (einschließlich beispielsweise Optionen, Verlängerungen, Pflichtfünftel), ohne Mwst., dieses Vertrages ist niedriger als 40.000 Euro, daher ist der Vertrag von der Stempelsteuer befreit, gemäß den Voraussetzungen der Tabelle in Anhang I.4 des G.v.D. Nr. 36/2023.

Artikel 15 - Vertragsaufhebung

Für die Vertragsaufhebung finden Art. 122 GvD 36/2023 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung.

Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3, Abs. 9-bis Gesetz Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Artikel 16 - Gerichtsstand

Unbeschadet der Anwendung des Vergleichs gemäß **Art. 212 GvD Nr. 36/2023** ist für alle Streitsachen zwischen Vergabestelle und Auftragnehmer, die sich aus der Ausführung des Vertrags ergeben, der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 213 GvD Nr. 36/2023.

Art. 17 – Bezugsvorschriften und -bestimmungen

Für alles, was nicht im vorliegenden Vertrag vorgesehen ist und worauf nicht verwiesen wurde, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Anlagen des GvD Nr. 36/2023, gemäß GvD Nr. 36/2023 und gemäß LG Nr. 16/2015 und gemäß allen für die Ausführung öffentlicher Bauvorhaben geltenden Gesetzen und Vorschriften verwiesen.

Artikel 18 - Im Einzelnen angenommene Klauseln

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln im Einzelnen angenommen:

Art. 4. Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen – Fristen für die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung/Prüfung der Übereinstimmung der Arbeiten – Aussetzung der Auftragsausführung; Art. 12. Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015; Art. 16. Gerichtsstand.

Art. 19 – Anforderungen

Durch die Unterzeichnung vorliegenden Auftragsschreibens **erklärt der Auftragnehmer zudem, dass er die allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 94 GvD Nr. 36/2023 erfüllt** und dass er insbesondere die Vorschriften über die Vor- und Fürsorgebeiträge erfüllt sowie dass er **um die Verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen deren Verletzung weiß**.

Vorliegendes Auftragsschreiben ist vom Auftragnehmer digital zu unterzeichnen und innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt zusammen mit der beiliegenden, vollständig ausgefüllten und digital unterzeichneten, Anlage A1 (Teil I und Teil II) an die Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel „G. Marconi“ Meran, an die zertifizierte E-Mail (PEC) fp.marconi@pec.prov.bz.it zurückzusenden.

Beilagen

Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel 'Guglielmo Marconi' Meran

Rennstallweg 81, 39012 Meran
fp.marconi@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

Scuola professionale provinciale per l'artigianato, l'industria e il commercio 'Guglielmo Marconi' di Merano

Via Scuderie 81, 39012 Merano
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Scora profesionala provinciala por l'artejanat, l'industria y le comerz 'Guglielmo Marconi' de Maran

Via Scuderie 81, 39012 Meran
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind folgende, wenngleich nicht beigelegte Dokumente, die bei der Vergabestelle aufbewahrt werden:

Bericht/vereinfachtes Projekt /weitere beigelegte Unterlagen

Entscheid zur Direktvergabe vom

Angebot

wirtschaftliches Angebot: im Portal hochgeladenes Angebot/Voranschlag

Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen (**Anlage A1 Teil I und Teil II**)
ordnungsgemäß ausgefüllt und digital unterzeichnet, zusammen mit vorliegendem
Auftragsschreiben zu versenden,

Meran, Datum

Für die Vergabestelle:

Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel „G. Marconi“ Meran

Führungskraft der Vergabestelle

Dr. Palumbo Diana

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Ort, Datum _____

Für den Auftragnehmer: _____

(mit Unterschrift unterzeichnet)

Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und
Handel 'Guglielmo Marconi' Meran

Rennstallweg 81, 39012 Meran
fp.marconi@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

Scuola professionale provinciale per l'artigianato,
l'industria e il commercio 'Guglielmo Marconi' di
Merano

Via Scuderie 81, 39012 Merano
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Scora profesionala provinciala por l'artegjanat,
l'industria y le comerz 'Guglielmo Marconi' de
Maran

Via Scuderie 81, 39012 Meran
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel „G. Marconi“ Meran, in Person der Schulführungskraft Dr. Palumbo Diana, Karl Wolf Straße Nr. 42, 39012, Meran, E-mail: fp.marconi@scuola.alto-adige.it PEC: fp.marconi@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB) ist die Gesellschaft PKF GODOLI RAS SRL, mit Sitz in der Guido-Reni-Straße 2/2-40125, Bologna (E-Mail pkfgodoliras@legalmail.it), vertreten durch Herrn Fabrizio Bulgarelli

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden von befugtem, von der Schulführungskraft beauftragtem, Personal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Ankauf von Waren und Dienstleistungen für die Schule verarbeitet.

Bereitstellung der Daten: Die Bereitstellung der Daten ist unerlässlich, damit die Verträge zustande kommen und die Aufträge vergeben werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können Verträge nicht abgeschlossen oder beibehalten werden.

Rechtliche Grundlage: Die Rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der Daten bilden das LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe), das LG Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens) und das GvD Nr. 36/2023 (Kodex der öffentlichen Verträge).

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt (z.B. Eingabe in staatliche Plattformen, deren Nutzung verpflichtend ist).

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar 10 Jahre lang (gemäß Aufbewahrungs- und Skartierungsplan für die Schulen).

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Landesberufsschule für Handwerk, Industrie und Handel 'Guglielmo Marconi' Meran

Rennstallweg 81, 39012 Meran
fp.marconi@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

Scuola professionale provinciale per l'artigianato, l'industria e il commercio 'Guglielmo Marconi' di Merano

Via Scuderie 81, 39012 Merano
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it

Scora profesionala provinziala por l'artejanat, l'industria y le comerz 'Guglielmo Marconi' de Maran

Via Scuderie 81, 39012 Maran
fp.marconi@scuola.alto-adige.it
www.provincia.bz.it